



BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom: Rat der Stadt Nieder-kassel	Niederschrift zur Sitzung 11.12.2013
----------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------

13. **17. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nieder-kassel über die Einrichtung und Unterhaltung der Übergangsheime mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen (Eifelstraße 5 - 7, Kölner Straße 129)**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Die Stadt Nieder-kassel stellt zur vorläufigen Unterbringung von Personen die Gebäude Eifelstraße 5 - 7 in Mondorf als Wohnraum für Asylbewerber zur Verfügung.

Während für die Unterbringung von Aussiedlern kein Raumbedarf mehr besteht, ist der Raumbedarf für die Unterbringung von Asylbewerbern gestiegen.

Vor diesem Hintergrund soll das städtische Gebäude Kölner Straße 129 in Nieder-kassel, welches bisher der Unterbringung von Aussiedlern diente, ab 2014 für die Unterbringung von Asylbewerbern genutzt werden.

Zur Erhebung der Benutzungsgebühr ist es erforderlich, eine satzungsrechtliche Grundlage zu schaffen.

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus den Betriebs- und Verbrauchskosten zusammen.

Veränderungen bei den Betriebs- und Verbrauchskosten sowie die Einbeziehung des neuen Objektes machten eine Neukalkulation erforderlich.

Diese schließt mit folgendem Ergebnis ab:

bisherige Benutzungsgebühr		Neu ab 01.01.2014	
€/ Person/ mtl.		€/ Person/ mtl.	
Winter:	173,45 €	Winter:	175,54 €
Sommer:	164,69 €	Sommer:	166,19 €

Die leichte Erhöhung der Entgelte ist insbesondere auf gestiegene Kosten für die Stromversorgung zurückzuführen.

Nach § 6 Abs. 2 KAG besteht die Verpflichtung für die Gebührenhaushalte Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der



Stadt Niederkassel

nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass Überschüsse aus dem Jahre 2012 bis zum Haushaltsjahr 2016 auszugleichen sind, während Defizite aus 2012 bis zum Haushaltsjahr 2016 ausgeglichen werden können. Da die Ergebnisse des Jahres 2012 im Zeitpunkt der Kalkulation für das Jahr 2013 noch nicht bekannt waren, ist eine Berücksichtigung erstmals bei der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2014 möglich.

Die Ergebnisse der Gebührenhaushalte im Haushaltsjahr 2012 wurden vom Fachbereich 2 ermittelt. Für den Bereich der Übergangsheime ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von 143.276,42 €. Diese ist in erster Linie auf Unterbelegungen zurückzuführen. Eine Entscheidung darüber, ob die Unterdeckung in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 mit gebührenerhöhender Wirkung eingestellt wird, steht im Ermessen der Stadt. Es wird vorgeschlagen, von einer Berücksichtigung der Kostenunterdeckung abzusehen, da dies wegen der großen personellen Fluktuation sachlich kaum zu rechtfertigen wäre und im Übrigen auch zu unvertretbar hohen Gebühren führen würde."

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt die beigefügte 17. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung der Übergangsheime mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen.

Die Gebührenbedarfsberechnung vom 30.10.2013 wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0